

STUDIENORDNUNG (Satzung) FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG AGRARMANAGEMENT FACHBEREICH AGRARWIRTSCHAFT DER FACHHOCHSCHULE KIEL

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereiches Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 21. Juni 2007 folgende Master-Studienordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Studienziel

Ziel des Master-Studiums im Studiengang Agrarmanagement ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden, selbstständigen und leitenden Tätigkeit im nationalen und internationalen Berufsfeld der Agrarwirtschaft zu vermitteln. Der Studiengang ist als weiter qualifizierender, konsekutiver Studiengang zum Bachelor-Studium Landwirtschaft konzipiert.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studium der Fachrichtung Agrarmanagement setzt ein mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossenes Studium zum Bachelor oder zum Diplom in Landwirtschaft oder einer verwandten Fachrichtung voraus.

(2) Als überdurchschnittliche Leistung gilt entweder ein Notendurchschnitt von 2,5 und besser oder eine Studienleistung, die besser ist, als 50 v. H. des Jahrganges des betreffenden Studienganges der jeweiligen Hochschule erreicht haben.

(3) Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das Abschlusszeugnis über ein vorhergehendes Studium,
- eine Erklärung, ob ein vergleichbarer Master-Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

§ 3 Studiendauer und Anerkennung von Leistungen

(1) Das Master-Studium im Studiengang Agrarmanagement umfasst als Regelstudienzeit vier Studienhalbjahre.

(2) Prüfungsverfahren und -anforderungen sowie Gegenstand und Art der Studienleistungen werden in der Prüfungsordnung des Fachbereichs Agrarwirtschaft geregelt.

(3) Studienzeiten, die an anderen Fachhochschulen oder an wissenschaftlichen Hochschulen abgeleistet worden sind, werden angerechnet, sofern sie fachlich gleichwertig sind.

§ 4 Praxisprojekt

(1) Im zweiten Studienjahr liegt ein Praxisprojekt. Es wird in landwirtschaftlich orientierten Unternehmen oder Institutionen im In- oder Ausland, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind, abgeleistet. Das Praxisprojekt wird durch den Fachbereich Agrarwirtschaft begleitet.

(2) Die Durchführung des Praxisprojektes ist in der Richtlinie über das Praxisprojekt im Master-Studiengang Agrarmanagement geregelt.

§ 5 Auslandsstudium

(1) Ziel des Auslandsstudiums ist eine internationale Ausrichtung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Leistungen im Ausland im Umfang von etwa 30 ECTS nachweisen.

(4) Das Auslandsstudium kann durch an ausländischen Hochschulen im Studienfeld Agrarmanagement erworbene Credits nach ECTS oder durch eine im Ausland erstellte Projektarbeit nachgewiesen werden.

(5) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss, der dazu fachkundigen Rat einholen kann.

§ 6 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Die Anlage gibt eine tabellarische Übersicht über die Module und ihre Verteilung auf die Studienhalbjahre.

(2) Module setzen sich aus thematisch zusammengehörigen Lehrveranstaltungen zusammen. Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörern;
2. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel begrenzter Teilnehmerzahl;
3. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und / oder praktischer Anwendung in kleinen Gruppen sowie Durchführung und Auswertung von Laborversuchen;
4. Projektarbeit: Bearbeitung einer komplexen ggf. fachübergreifenden Aufgabenstellung in Form einer Gruppenarbeit unter Anleitung einer Professorin oder eines Professors oder mehrerer Professorinnen oder Professoren;
5. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten mit Referaten der Teilnehmer und Diskussion in kleineren Gruppen;
6. Exkursion: Studienfahrt unter Leitung von Professorinnen oder Professoren;
7. Sonstige Lehrveranstaltungen: Andere Formen als die unter Ziffer 1 bis 6 genannten.

(3) Die Module muss jede oder jeder Studierende belegen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfung abschließen.

§ 7 Teilnahmepflicht

- (1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren.
- (3) Der Konvent kann auch für weitere Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 8 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Die Höchstteilnehmerzahlen für Lehrveranstaltungen können durch den Konvent festgelegt werden.
- (2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr regelmäßige Teilnehmende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre im Sinne des § 52 Abs. 11 HSG möglich sind und ist diese Lehrveranstaltung nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, soll der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen einrichten.
- (3) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem erreichten Studienfortschritt vor Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres. Der Studienfortschritt wird anhand bereits erworbener Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen festgestellt. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los. Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Abhaltung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Studienhalbjahr zu verweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Agrarwirtschaft

Osterrönfeld, den 13. Juni 2008

Prof. Dr. Martin Braatz
- Der Dekan -

Studienverlauf zum Master-Studiengang Agrarmanagement

Modul	Modulname	Credits*				
		1.	2.	3.	4.	
Studienhalbjahr						
Erstes Studienjahr						
M 01	Internationale Märkte und Agrarpolitik	6				
M 02	Strategisches Management	6				
M 03.1 M 03.2	Fütterungs- und Haltungsmanagement oder Management der Pflanzenproduktion	6				
M 04	Planungsmethoden	6				
M 05	Seminar I	6				
M 06	Personalmanagement		6			
M 07	Konzepte der Biomassenutzung		6			
M 08.1 M 08.2	Zucht- und Hygienemanagement oder Anpassungsstrategien der Pflanzenproduktion		6			
M 09	Qualitätsmanagement		6			
M 10	Seminar II		6			
Zweites Studienjahr						
M 11	Projektmanagement			6		
M 12	Controlling			6		
M 13	Praxisprojekt			18		
M 14	Master-Thesis mit Kolloquium und Präsentation / Kurzfassung				30	
Summe		30	30	30	30	120

* Credit points gemäß ECTS